

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Liegenschaftsausschuss	17.01.2022
Sportausschuss	27.01.2022

### **Richtlinie für die Überlassung von unbebauten Grundstücken zum Bau von Sportstätten Dritter**

In der Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 22.11.2021 wurden mehrere Vorlagen behandelt, die die Überlassung städtischer Flächen an Vereine des Breitensports zum Gegenstand hatten. Dabei wurde jeweils auf die „Richtlinie für die Überlassung von unbebauten Grundstücken zum Bau von Sportstätten Dritter“ aus dem Jahr 1978 Bezug genommen, die sich grundsätzlich mit der Vermietung bzw. Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Breitensportvereinen befasst.

Verschiedene Ausschussmitglieder baten daher um die Weitergabe der Richtlinie. Diese ist dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigefügt.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass sich die Richtlinie in der Praxis sehr bewährt hat. Denn sie ermöglicht es den i.d.R. kapitalschwachen aber flächenintensiven Vereinen, städtische Flächen günstig zu nutzen und dort mit Hilfe städtischer sowie sonstiger Fördermittel Sportanlagen zu errichten. Diese Vermietung bzw. Erbbaurechtsbestellung ermöglicht es den Vereinen, für sich bzw. ihre Mitglieder eine sportliche Heimat zu schaffen, die für die weitere Entwicklung und das Zusammengehörigkeitsgefühl von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Regelung ist für die Stadt vorteilhaft, da

- der Breitensport und damit Gesundheit und gesellschaftlicher Zusammenhalt gefördert wird,
- sich die Vereine als Mieter/Erbbaurechtsnehmer der Grundstücke in erheblichem Umfang einbringen und somit finanzielle als auch personelle Ressourcen der Stadt Köln geschont werden sowie
- Unterhaltungs-, Reparatur- und Sanierungsaufwendungen geringer ausfallen, da Vereine die sich bei der Errichtung, Sanierung oder Modernisierung von Sportanlage engagieren, mit „ihren“ Sportanlagen erheblich sorgfältiger umgehen.

#### Anlage:

Richtlinie für die Überlassung von unbebauten Grundstücken zum Bau von Sportstätten Dritter